

Beschluß

In der Parteigerichtssache

der Frau E. F. in O.

-Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin-

g e g e n

den CDU-Gemeindeverband O.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn H. L. R. in O.

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08. April 1999 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Vors. Richterin am Oberlandesgericht a.D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwältin
Petra Kansy

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1998 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Am 07. Oktober 1997 fanden Vorstandswahlen im CDU-Gemeindeverband O., CDU-Kreisverband V., statt. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1997 hat die Antragstellerin die Wahlen angefochten. Zur Begründung bringt sie vor,

- daß seit dem 04. März 1992 keine Vorstandswahlen stattgefunden hätten, so daß wegen Ablaufs seiner Amtszeit der nicht mehr amtierende Vorstand nicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung zum 07. Oktober 1997 befugt gewesen sei,
- daß das Protokoll über die letzten Vorstandswahlen am 04. März 1992 in der Wahlversammlung vom 07. Oktober 1997 weder vorgelegen habe noch verlesen worden sei; es sei daher auch nicht genehmigt worden,
- daß die am 07. Oktober 1997 erfolgte Entlastung des nicht mehr im Amte befindlichen Vorstandes unbeachtlich sei, da wegen der unterbliebenen Vorlage des Protokolls der Versammlung die Zusammensetzung des im Jahr 1992 gewählten Vorstandes nicht bekannt gewesen sei,
- daß keine Aussprache über die Gründe für die Vorstandsvakanz geführt worden sei.

In weiteren Eingaben macht die Antragstellerin zusätzliche Anfechtungsgründe geltend, so namentlich in ihrem Schreiben vom 11. November 1997, daß in der Teilnehmerliste der Wahl vom 04. März 1992 die Gäste nicht als solche gekennzeichnet seien. Dem Protokoll sei daher nicht zu entnehmen, wieviele CDU-Mitglieder mit ja oder mit nein gestimmt oder sich der Stimme enthalten hätten.

Das Kreisparteigericht hat das Begehren der Antragstellerin auf Wiederholung der Vorstandswahlen zurückgewiesen. Die hiergegen von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

In ihrer Rechtsbeschwerde beruft die Antragstellerin sich auf ihr bisheriges Vorbringen und beantragt sinngemäß,

die Vorstandswahlen vom 07.10.1997 für unwirksam zu erklären.

Ergänzend zu ihrer Rechtsbeschwerde rügt sie, daß das Landesparteigericht die Anfechtung ihres am 20. Januar 1998 erfolgten Ausschlusses aus der CDU-Fraktion der Verbandsgemeinde O. nicht beschieden habe.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Das Landesparteigericht hat die Anfechtung der Vorstandswahlen im Ergebnis zu Recht als unbegründet erachtet. Allerdings ist das Landesparteigericht nicht darauf eingegangen, daß die Amtszeit des im Jahr 1992 gewählten Vorstandes im Jahr 1997 abgelaufen war. Das folgt aus § 11 I Parteiengesetz, wonach der Vorstand eines Parteiorgans mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen ist. Der Vorstand des Antragsgegners war daher im Jahr 1997 nicht mehr im Amt. Gleichwohl war er zu der Einberufung zur Mitgliederversammlung vom 07.10.1997 befugt. Das folgt aus den allgemeinen Regeln des Verbandsrechts. Zu diesem Rechtskreis gehört auch das Vereinsrecht und damit auch das Recht der politischen Parteien (Bundesparteigericht vom 25.03.1981, abgedruckt in „25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960 – 1985“, Seite 48, 53 f; Palandt, 57. Auflage, Einf. vor § 21 Randnote 9 b). Im Verbandsrecht ist anerkannt, daß ein Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit rechtswirksam eine Mitgliederversammlung einberufen kann. Ausdrücklich geregelt ist diese Befugnis in § 121 II 2 AktG. In Analogie hierzu gilt diese Befugnis auch für das Recht des eingetragenen Vereins (Palandt, § 32 Anm. 2 und § 70 Anm. 2). Politische Parteien sind zwar in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine organisiert; so auch die CDU (Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 4. Auflage, Randnote 1770; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 7. Aufl., Seite 7 f). Für körperschaftlich strukturierte nichtrechtsfähige Vereine und damit auch für die CDU gelten aber nach gesicherter Praxis zahlreiche Vorschriften des rechtsfähigen Vereins, so die Vorschriften über die Mitgliederversammlung, § 32, sowie über die Berufung der Mitgliederversammlung, § 36

BGB (Palandt, § 54, Anm. 3; Erman-Westermann, § 54 Rdn. 7; Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., § 25 II 2 c). Der nicht mehr im Amte befindliche Vorstand des Antragsgegners konnte daher die Wahlversammlung zum 07.10.1997 wirksam einberufen (so auch Seifert, Die politischen Parteien, Seite 242; Reichert /van Look/Häuser, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Auflage, Seite 1088). Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den nicht mehr im Amt befindlichen Vorstand steht daher der Gültigkeit der in dieser Versammlung durchgeführten Vorstandswahlen nicht entgegen.

Soweit die Anfechtung auf angebliche Verfahrensverstöße bei der Erstellung und Handhabung des über die Mitgliederversammlung vom 04. März 1992 errichteten Protokolls gestützt wird, geht sie ins Leere. Das Protokoll ist in der anschließenden Mitgliederversammlung ausweislich der über diese Versammlung errichteten Niederschrift am 21.10.1992 verlesen und genehmigt worden. Die spätere Berichtigung des Datums dieses Protokolls führte nicht zu seiner Unwirksamkeit. Eine abermalige Vorlage des genehmigten Protokolls in der Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 1997 war nicht erforderlich. Ohnehin sieht die für den Antragsgegner geltende Satzung des CDU-Kreisverbandes V. (§ 20 Abs. II in Verbindung mit § 11) keine Verlesung und Genehmigung des über eine Mitgliederversammlung errichteten Protokolls vor. Satzungs- oder Gesetzesverstöße bei Zustandekommen des Entlastungsbeschlusses werden von der Antragstellerin nicht vorgetragen. Überdies wäre eine unterbliebene Entlastung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der am 07. Oktober 1997 erfolgten Neuwahl des Vorstandes (zur Vorstandsentlastung vergl. BPG vom 10.12.1982 in: 25 Jahre Bundesparteigericht, Seite 41, 46 = NVwZ 1985, 687).

Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin ist die Nichteinhaltung der für Vorstandswahlen geltenden Zweijahresfrist ausweislich des Protokolls in der Mitgliederversammlung durchaus zur Sprache gebracht worden. Dem von der Antragstellerin gestellten Antrag auf eine weitergehende Aussprache brauchte die Mitgliederversammlung nicht zu folgen. Das Recht, Fragen zu stellen oder die eigene Meinung vorzutragen, ist der Antragstellerin nicht beschnitten worden. Kein Versammlungsteilnehmer kann hingegen eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Aussprache zwingen. Mit seinem Recht auf Erteilung einer Auskunft und Leistung eines Redebeitrages kann er allenfalls eine Diskussion anregen (BPG vom 25.03.1981, aaO, Seite 48, 54/55).

Eine Anfechtung wegen der unterbliebenen Kennzeichnung von Gästen in dem für die Mitgliederversammlung vom 04.03.1992 errichteten Teilnehmerverzeichnis scheidet schon wegen Zeitablaufs sowie wegen der fehlenden Ursächlichkeit für die im Jahre 1997 durchgeführten Vorstandswahlen aus. Überdies wäre diese Anfechtung mangels Nichteinhaltung der in § 20 II Parteigerichtsordnung für Wahlanfechtungen im Interesse der Rechtssicherheit bestimmten Wochenfrist verspätet (BPG vom 11.05.1978, 3/76). Gleiches gilt für alle weiteren von der Antragstellerin zur Begründung der Anfechtung nachgeschobenen Gründe.

Für eine Entscheidung über die Anfechtung des Ausschlusses der Antragstellerin aus der CDU-Fraktion der Verbandsgemeinde O. ist die Parteigerichtsbarkeit nicht zuständig. Insoweit handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Die Antragstellerin hätte sich daher an das Verwaltungsgericht wenden müssen. Hierauf hat der Oberkreisdirektor des Landkreises V. die Antragstellerin unter Berufung auf Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, 4. Auflage, § 39 b, Anm. 2, ausdrücklich hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Parteigerichtsordnung.